

## Beschluss des Regierungsrates betreffend Liste der Pflegeheime für den Kanton Basel-Stadt

Vom 12. Dezember 1995 (Stand 1. Januar 2017)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt,*

1. gestützt auf Art. 35 Abs. 2 lit. k und Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 <sup>1)</sup> sowie § 6 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 7. November 1995 <sup>2)</sup>, die Liste der Pflegeheime für den Kanton Basel-Stadt gemäss Anhang.

2. Die Aufnahme weiterer Pflegeheime auf die Pflegeheimliste erfolgt künftig im Einzelfall durch den Regierungsrat. Schriftliche Gesuche sind dem Gesundheitsdepartement <sup>3)</sup> einzureichen. Den Gesuchen sind beizulegen:

- Ausbildungsunterlagen der fachlich verantwortlichen Personen;
- Unterlagen, aus denen Art, Zweck und Organisation des Betriebes ersichtlich sind;
- Pläne und Beschriebe über den Bau und die Ausrüstung der Institution;
- Stellenpläne und Qualifikationsanforderungen an das Personal;
- Befugnisse und Zuständigkeiten in ärztlicher, pflegerischer, pharmazeutischer und administrativer Hinsicht;
- kantonale Bewilligung zur Führung und zum Betrieb eines Alters- und Pflegeheims gemäss Alters- und Pflegeheimverordnung vom 11. Dezember 1990.

Dieser Beschluss ist samt Anhang zu publizieren und den betroffenen Institutionen zuzustellen. Der Beschluss wird am 1. Januar 1996 wirksam.

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

<sup>2)</sup> Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist die Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. 11. 2008 (SG [834.410](#)).

<sup>3)</sup> Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).